



Staatsministerin Kerstin Schreyer, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

Frau Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

PI/G-4255-5/457 A vom 22.08.2019

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

V2/0013.05-2/1428

DATUM  
19.09.2019

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner betreffend „Gesamtkosten für den Steuerzahler durch den Aufenthalt minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge (UMAs) bzw. junger volljähriger Flüchtlinge in Bayern seit 2014“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner beantworte ich in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI), dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz (StMJ) sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) wie folgt:

Bei der Beantwortung der Einzelfragen wird davon ausgegangen, dass unter der Formulierung „*minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge (UMAs)*“ unbegleitete minderjährige Ausländer zu verstehen sind. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass mit „*junger volljähriger Flüchtlinge*“ junge Volljährige (ehemalige unbegleitete minderjährige Ausländer) zu verstehen sind, die nach Erreichen der Volljährigkeit bei festgestelltem jugendhilferechtlichen Bedarf für eine gewisse Zeit unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe weiter betreut werden.

Zu Klarstellung werden daher nachfolgend einheitlich die rechtlichen Bezeichnungen unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) und junge Volljährige (jV) gewählt.

// Zukunftsministerium  
Was Menschen berührt.

**1.1. Wie viele UMAs bzw. junge volljährige Flüchtlinge befanden und befinden sich seit 2014 in bayerischen Einrichtungen der Jugendhilfe? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Geschlecht und Bezirk)**

Seit 01.01.2016 greift im Zuge der Umstellung des Kostenerstattungssystems (bundesweite Verteilung der Personen anstatt der Kosten) die im September 2015 beschlossene bundesweite Verteilung von UMA entsprechend § 42b SGB VIII. Im Zuge dessen wurde durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) ein einheitliches System zur bundesweiten Erfassung der Bestandszahlen von UMA und jV auf Basis regelmäßiger Meldungen der Jugendämter installiert, so dass auch erst ab diesem Zeitpunkt verifizierbare Daten zur Verfügung stehen. Eine Differenzierung nach Geschlecht erfolgt dabei ebenfalls nicht.

Laut Erfassung des BVA stellen sich die Zahlen für die in Bayern untergebrachten UMA und jV zu den Stichtagen 30.04.2016 / 31.12.2016 / 31.12.2017 / 31.12.2018 und 31.08.2019 insgesamt wie folgt dar:

|                | Zuständigkeiten UMA / jV zum |             |             |             |             |             |             |             |             |             |
|----------------|------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
|                | 30.04.2016                   |             | 31.12.2016  |             | 31.12.2017  |             | 31.12.2018  |             | 31.08.2019  |             |
|                | UMA                          | jV          | UMA         | jV          | UMA         | jV          | UMA         | jV          | UMA         | jV          |
| Oberbayern     | 4259                         | 1885        | 2509        | 1854        | 1346        | 1970        | 724         | 1525        | 576         | 1349        |
| Niederbayern   | 1082                         | 223         | 726         | 255         | 345         | 312         | 216         | 306         | 120         | 270         |
| Oberpfalz      | 688                          | 152         | 534         | 244         | 279         | 315         | 173         | 231         | 123         | 171         |
| Oberfranken    | 648                          | 205         | 556         | 227         | 372         | 264         | 216         | 184         | 146         | 131         |
| Mittelfranken  | 874                          | 283         | 766         | 413         | 443         | 551         | 264         | 475         | 169         | 447         |
| Unterfranken   | 497                          | 77          | 588         | 98          | 396         | 118         | 310         | 128         | 190         | 104         |
| Schwaben       | 1043                         | 258         | 1001        | 380         | 556         | 547         | 370         | 410         | 243         | 347         |
| <b>Summen:</b> | <b>9091</b>                  | <b>3083</b> | <b>6680</b> | <b>3471</b> | <b>3737</b> | <b>4077</b> | <b>2273</b> | <b>3259</b> | <b>1567</b> | <b>2819</b> |

**1.2. Wer sind die Träger dieser Einrichtungen? (Bitte die Träger mit Einrichtungen nach Orten, Anzahl der Plätze und Jahren aufschlüsseln)**

Kinder- und Jugendhilfe wird im eigenen Wirkungskreis der Kommunen umgesetzt (Art. 15 AGSG). Der Staatsregierung liegen keine Daten vor, in welchen konkreten Einrichtungen die UMA und jV im Einzelfall durch die Jugendämter untergebracht werden. Die Träger der Einrichtungen umfassen das gesamte Spektrum der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern.

**1.3. Wie viele UMAs bzw. junge volljährige Flüchtlinge befanden und befinden sich seit 2014 in Pflegefamilien? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Geschlecht und Bezirk)**

Entsprechende Angaben liegen der Staatsregierung nicht vor. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden durch die Kommunen im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen (Art. 15 AGSG). Der angefragte Personenkreis wird im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung betreut. Die Zugehörigkeit von Pflegekindern zum angefragten Personenkreis wird vom Bayerischen Landesamt für Statistik (LfStat) im Rahmen der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe nicht erfasst.

**2.1. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten der Unterbringung und Betreuung in einer Jugendhilfeeinrichtung eines UMA oder eines jungen volljährigen Flüchtlings? (Bitte aufgeschlüsselt nach Trägern und Bezirken)**

Die Jugendhilfekosten pro UMA bzw. jV variieren je nach Intensität des Betreuungsbedarfes und Unterbringungsform sowie nach Gesundheitszustand deutlich. Sie können unter einem Tagessatz von ca. 90 € liegen, aber auch 250 € überschreiten. Differenziertere Informationen hierzu liegen der Staatsregierung nicht vor.



**2.2. Wie hoch ist der Betrag, den eine Pflegefamilie für die Aufnahme eines UMAs monatlich erhielt und erhält? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren seit 2014, Bezirken und, falls Unterschiede bestehen, nach Kommunen)**

Entsprechende Angaben liegen der Staatsregierung nicht vor. Die Zugehörigkeit zum angefragten Personenkreis wird vom LfStat im Rahmen der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe nicht erfasst. Zuständig für die Festsetzung der Pauschalbeträge nach § 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII (Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen) sind die kommunalen Jugendämter (Art. 43 Abs. 1 AGSG).

**3.1. Von wem wurden und werden die Kosten für Krankheit und Gesundheitsvorsorge bezahlt (Kommune, Träger, Krankenkasse)?**

Soweit nicht ein Versicherungsschutz des jungen Menschen besteht und die Voraussetzungen gem. § 40 SGB VIII (Krankenhilfe) vorliegen, werden die entsprechenden Leistungen durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (kommunale Jugendämter) erbracht.

**3.2. Auf welchen Betrag beliefen und belaufen sich die Kosten für Krankheit und Gesundheitsvorsorge für UMAs bzw. junge volljährige Flüchtlinge? (Bitte nach Jahren seit 2014 und Bezirk aufschlüsseln)**

Entsprechende Angaben liegen der Staatsregierung nicht vor. Die Verpflichtung zur Kostentragung ist durch bayerisches Landesrecht (§ 89g SGB VIII i.V.m. Art. 52 S. 1 AGSG) auf die Bezirke übertragen worden. Hinsichtlich der UMA refinanzieren sich die Bezirke beim Freistaat Bayern (Art. 52a Abs. 1 AGSG). Aus Gründen eines effizienten Verwaltungsvollzugs werden auf Seiten des Freistaats nur die hierfür erforderlichen Daten erhoben, jedoch keine darüberhinausgehenden Differenzierungen (z. B. separater Ausweis der Aufwendungen gem. § 40 SGB VIII).

Die Staatsregierung wird für jV im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auch im Doppelhaushalt 2019/2020 die pauschale Kostenbeteiligung des Freistaats von 40 Euro pro Tag fortsetzen (für max. 12 Monate ab dem 18. Geburtstag). Die

Höhe der konkreten Aufwendungen im Einzelfall ist der Staatregierung nicht bekannt.

**4.1. Wie viele Lehrer wurden für Beschulung bzw. Integrationsmaßnahmen der UMAs und jungen volljährigen Flüchtlinge zusätzlich eingestellt? (Bitte nach Jahren seit 2014 aufschlüsseln)**

UMA und jV werden größtenteils in Berufsintegrationsklassen unterrichtet. Diese Klassen stehen vorrangig berufsschulpflichtigen jungen Menschen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund offen, die einen besonderen Sprachförderbedarf aufweisen.

In den amtlichen Schuldaten wird weder der Status „Asylbewerber“ bzw. „Asylbewerberin“ noch der Status „Flüchtling“ bzw. „unbegleiteter Flüchtling“ erfasst. Daher kann keine Zuordnung der Anzahl der eingestellten Lehrkräfte ausschließlich zu den Gruppen der UMA und der jV vorgenommen werden.

**4.2. Wie hoch belaufen sich die Kosten für diese Lehrkräfte? (Bitte nach Jahren seit 2014 aufschlüsseln)**

Eine differenzierte Zuordnung der Personalkosten ist aus oben genannten Gründen nicht möglich.

**5.1. Wie viele UMAs bzw. junge volljährige Flüchtlinge erhielten anwaltlichen Beistand? (Bitte nach Jahren seit 2014 aufschlüsseln)**

**5.2. Wie hoch waren die Kosten für den anwaltlichen Beistand insgesamt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren seit 2014)**

**5.3. Wer übernahm hierfür die Kosten? (Kommunen, Träger)**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Recherchen im Geschäftsbereich des StMJ, bei den Rechtsanwaltskammern und bei der Bundesrechtsanwaltskammer haben ergeben, dass entsprechende Daten nicht erhoben werden. Der Staatsregierung liegen zur Frage des anwaltschaftlichen Beistands deshalb keine Informationen vor.

In der Regel werden im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) Anwaltskosten nicht übernommen.

**6.1. Wie viele UMAs bzw. junge volljährige Flüchtlinge wurden seit 2014 straffällig?**

Weder in der Justizgeschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) und der Strafgerichte (StP/OWi-Statistik) noch in der Strafverfolgungsstatistik werden persönliche Merkmale wie das Lebensalter oder der Aufenthaltsstatus von Tatverdächtigen, Abgeurteilten oder Verurteilten erfasst. Die Frage 6.1 kann daher mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden, da hierfür die händische Auswertung aller relevanter Straftaten für den Zeitraum seit 2014 erforderlich wäre.

**6.2. Wie viele UMAs bzw. junge volljährige Flüchtlinge sitzen in JVs ein? (Bitte getrennt nach Bezirken und Jahren seit 2014 aufschlüsseln)**

Eine belastbare Aussage über die Zahl der im bayerischen Justizvollzug inhaftierten UMA und jV ist mangels statistischer Erfassung nicht möglich. Für eine Antwort müssten die Gefangenepersonalakten jeweils einzeln ausgewertet werden, was mit einem vertretbaren Aufwand nicht geleistet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Schreyer